

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) 1.FC Kaiserslautern e.V.,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 04.11.2008 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Fritz-Walter-Stadion.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Kaiserslautern, 01.02.2018

(Ort, Datum)

Vorstand 1.FC Kaiserslautern e.V.



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA,

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

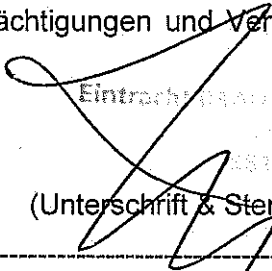
1. Der Teilnehmer ist als aufgrund des Vertrages vom 29.06.2012 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion EINTRACHT-STADION.

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Braunschweig, den 18.05.2018

(Ort, Datum)


(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

Soeren Oliver Voigt, Geschäftsführer
(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH,

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.07.2014 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Ernst-Abbe-Sportfeld.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot ausprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Jena, den 14.02.2018



Chris Förster (Geschäftsführer)

FC Carl Zeiss Jena
Fußball Spielbetriebs GmbH
- Geschäftsstelle -
Roland-Dürke-Weg 1 • 07745 Jena
Tel. 03641 - 765 100 • Fax 765 110

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein FC Energie Cottbus e.V.,

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.07.2011 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion der Freundschaft.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Cottbus, den 01.02.2018

(Ort, Datum)


M. Wahlich / G. Kapplinghaus - Präsidium

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 15.01.2018 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Ostseestadion.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Rostock, der 15.01.2018
(Ort, Datum)



Robert Marien, Geschäftsführer (Stempel)



**F.C. Hansa Rostock
GmbH & Co. KGaA**
Kopernikusstraße 17c
18057 Rostock
Tel.: 0381 4 99 99 -30
Fax: 0381 4 99 99 -70



Christian Hüneburg, Geschäftsführer

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) FC Würzburger Kickers AG
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

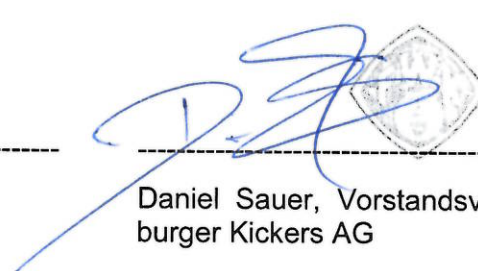
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 30.08.17 (mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion FLYERARM Arena).
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Würzburg, 7.2.18

(Ort, Datum)


Daniel Sauer, Vorstandsvorsitzender FC Würzburger Kickers AG

FC Würzburger Kickers AG
Mittlerer Dellenbergweg 49
97082 Würzburg
T +49 931 68098 100
F +49 931 68098 299
www.fckickers.de

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) Fortuna Köln Spielbetriebsgesellschaft mbH. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 25.02.2016 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Südstadion Köln (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Köln, 09.02.2018

(Ort, Datum)



Michael W. Schwetje, Geschäftsführer

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) FSV Zwickau e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

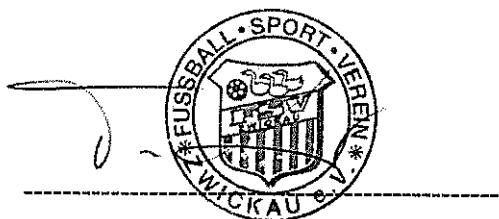
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 06.02.2015 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Zwickau (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Zwickau

(Ort, Datum)



Tobias Leege (Vorstandssprecher)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) Hallescher FC e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 03.09.2010 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion ERDGAS Sportpark (Name des Stadions / der Platzanlage).

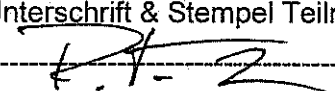
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Halle (S.), 15.03.2018

(Ort, Datum)

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)


Ralph Kühne (Vorstand/Manager)
Hallescher Fußballclub e. V.



Geschäftsstelle
Postfach 200138
06002 Halle (Saale)

Tel.: 0345 444 12 93

Fax.: 0345 444 16 16

E-Mail: club@HallescherFC.de

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) Karlsruher Sport Club e. V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

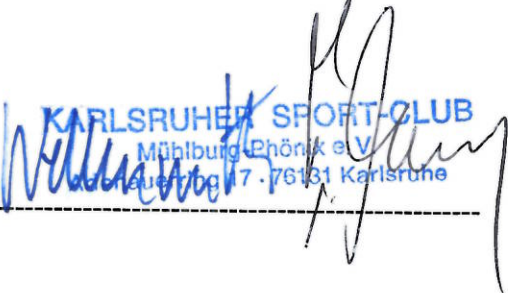
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 30.09.1993 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Wildparkstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Karlsruhe, den 06.02.2018

Ingo Wellenreuther, Präsident

Günter Pilarsky, Vizepräsident

Holger Siegmund – Schulze, Vizepräsident


KARLSRUHER SPORT-CLUB
Mühlburg-Phönix e.V.
Hauptstadtstr. 17 · 76131 Karlsruhe

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH, im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Grotenburg-Stadion.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Krefeld, 28.06.2018

(Ort, Datum)



Christian Langenkamp

Sicherheitsbeauftragter - KFC Uerdingen 05

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SC Preußen 06 e.V. Münster,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 27.06.2007 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Städtisches Preußenstadion, Hammer Straße 302, 48153 Münster.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Münster, 07.02.2018

(Ort, Datum)


Christoph Strässer
Präsident


Bernhard Niewöhner
Präsidiumsmitglied



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SG Sonnenhof Großaspach e.V.,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 14.07.2011 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion mechatronik Arena.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Aspach, 11.01.2018

(Ort, Datum)



Thomas Delers
Geschäftsführer



**SG Sonnenhof
Großaspach e.V.**
Postfach 12 35
71546 Aspach

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SpVgg Unterhaching e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 27.06.2000 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Alpenbauer Sportpark (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Unterhaching, den 8.6.2018

(Ort, Datum)


Dr. Dirk Matten (Schatzmeister)



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SV Meppen 1912 e.V.
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

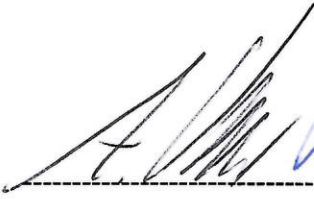
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 08.12.2008 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Häsche-Arena.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Meppen, den 10.02.2018

(Ort, Datum)



Andreas Kremer / Stefan Gette (Vorstand)



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Die SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH („Tochtergesellschaft“) des SV Wehen 1926-Taunusstein e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

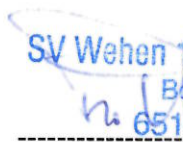
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.07.2011 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion BRITA-Arena.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Wiesbaden 08.02.2018

(Ort, Datum)


SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH
Berliner Straße 9
65189 Wiesbaden

Dr. Th. Pröckl Geschäftsführer

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 07.02.2018 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadt. Stadion an der Grünwalder Straße.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

München, 20.02.2018

(Ort, Datum)



Michael Scharold, Geschäftsführer
TSV MÜNCHEN VON 1860
GmbH & Co. KGaA

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

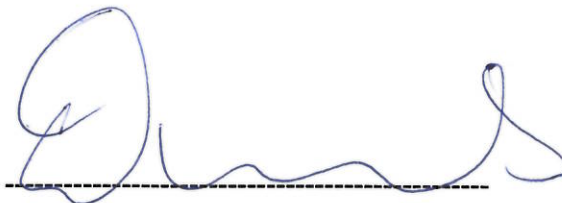
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 13.01.2013 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Bremer Brücke (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Osnabrück, 22.02.2018

(Ort, Datum)



Jürgen Wehlend, Geschäftsführer

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) Vfl. Sportfreunde Lotte von 1929 e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

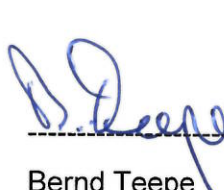
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 09.01.2008 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion FRIMO Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Lotte, 09.03.2018

(Ort, Datum)



Bernd Teepe
Schatzmeister



Manfred Wilke
Fußballobmann

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) VfR Aalen 1921 e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 09.08.2017 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion OSTALB ARENA (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Aalen, 12.01.2018

(Ort, Datum)



VfR Aalen 1921 e.V.
Stadionweg 5/1
73430 Aalen

Holger Hadek

Geschäftsführer VfR Aalen 1921 e.V.